



**VON SCHMETTERN
BIS SCHALLDÄMPFER**



Die besten Seiten des Allgäus

Preise und Leistungen 2009

Preisliste Nr. 36, extra-Preisliste Nr. 27, Verlagsort 87437 Kempten, Heisinger Straße 14, gültig ab 1. Januar 2009

Allgäuer Zeitung

Die besten Seiten des Allgäus

www.all-in.de

Memminger Zeitung · Der Westallgäuer
Allgäuer Anzeigebblatt · Buchloer Zeitung

Auflage: ca. 140 000 Exemplare



Weitere Objekte aus unserem Verlagsprogramm:

- Allgäuer Kultursommer
- Golfregion Allgäu
- Kraft-Quellen – Die Schwäbische Bäderstraße
- allgäu weit Pferde

Die Magazine „Allgäuer Winter“, „Allgäuer Sommer“ und „Golfregion Allgäu“ werden durch die Allgäu Marketing GmbH auf den großen Touristikmessen im In- und Ausland verteilt.

Musterhefte und weitere Informationen erhalten Sie unter Telefon (08 31) 2 06-57 79.

Ausgaben Erscheinungstermine

Dez. 08/Jan. 09	Di., 25. November 2008
Februar	Di., 27. Januar 2009
März/April	Di., 24. Februar 2009
Mai	Di., 28. April 2009
Juni	Di., 26. Mai 2009
Juli	Di., 30. Juni 2009
August	Di., 28. Juli 2009
September	Di., 1. September 2009
Okt./Nov.	Di., 29. September 2009
Dez. 09/Jan. 10	Di., 24. November 2009

Kernverbreitungsgebiet

Landkreise Oberallgäu, Ostallgäu, teilweise Unterallgäu und Lindau, kreisfreie Städte: Kempten, Kaufbeuren, Memmingen

ca. 112 000 Exemplare

Zusatzverteilung

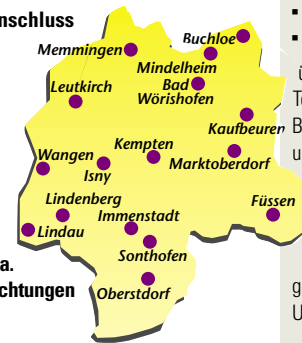
- Mindelheim
- Bad Wörishofen
- Landkreis Lindau
- Stadt Lindau

über die Allgäuer Zeitung, Tourismusverband Allgäu/ Bayerisch-Schwaben und die Allgäu-Initiative an: Fremdenverkehrsämter, Hotels, Freizeiteinrichtungen etc. im Kerngebiet Allgäu, Landkreis Unterallgäu

ca. 28 000 Exemplare

Redaktions-/Anzeigenschluss immer 12 Arbeitstage vor Erscheinen.

382 000 Stammler
4,0 Millionen Gäste p. a.
18,4 Millionen Übernachtungen



Optimale Frühzustellung durch Zeitungszusteller im Kerngebiet der Allgäuer Zeitung und der Heimatzeitungen.

€/mm	s/w	2c	3c, 4c
Grundpreis	3,00	3,29	3,89
Lokalpreis	2,55	2,80	3,31
1/1 Seite Grundpreis	4 800,00	5 264,00	6 224,00
1/1 Seite Lokalpreis	4 080,00	4 480,00	5 296,00

Umschlagseiten	Satzspiegel 1/1 Seite 233 x 327 mm	
€/Seite	Grundpreis	Lokalpreis
Seite 2 1/1, 4c	6 825,00	5 800,00
Seite 3 1/1, 4c	6 825,00	5 800,00
Seite 4 1/1, 4c	7 790,00	6 620,00

Satzspiegel Innenteil		
Größe	Breite x Höhe in mm	Gesamtmillimeter
1/1 Seite	233 x 320	1 600
1/2 Seite quer	233 x 160	800
1/3 Seite quer	233 x 107	535
2-spaltig seitenhoch	92 x 320	640
2-spaltig 100	92 x 100	200
3-spaltig 100	139 x 100	300
1-spaltig 100	45 x 100	100

Nachlässe
 Malstaffel:
 3-mal 5 %
 6-mal 10 %
 9-mal 15 %
 Mengenstaffel:
 4000 mm = 15 %
 8000 mm = 20 %

Spaltenbreite und -zahl
 Anzeigenteil:
 1/1 = 5 Spalten
 1-spaltig 45 mm
 2-spaltig 92 mm
 3-spaltig 139 mm
 4-spaltig 186 mm
 5-spaltig 233 mm



Hannes Nägele
Medienberater
 Tel. 08 31/2 06-4 38
 Fax 08 31/2 06-4 50
 E-Mail: naegele@azv.de



Dennis Drinkuth
Medienberater
 Tel. 08 31/2 06-57 79
 Fax 08 31/2 06-4 50
 E-Mail: drinkuth@azv.de



Christoph Fackler
Medienberater
 Tel. 08 31/2 06-2 90
 Fax 08 31/2 06-4 50
 E-Mail: facklerc@azv.de

Service-Nummern der Heimatverlage

Allgäuer Zeitung, Kaufbeuren
 Manuela Rau
 Telefon 0 83 41/80 96-11
 Fax 0 83 41/80 96-77

Der Westallgäuer
 Hartmut Schönberg
 Telefon 0 83 87/3 99-12
 Claus Helmbrecht
 Telefon 0 83 87/3 99-13
 Fax 0 83 87/3 99-63

Allgäuer Zeitung, Marktoberdorf
 Anneliese Kommeter
 Telefon 0 83 42/96 96-96
 Fax 0 83 42/96 96-94

Allgäuer Zeitung, Füssener Blatt
 Elke Tamm
 Telefon 0 83 62/50 79-25
 Fax 0 83 62/50 79-46

Allgäuer Anzeigebblatt, Immenstadt
 Daniel Hartmann
 Telefon 0 83 23/8 02-1 22
 Fax 0 83 23/8 02-1 56

Memminger Zeitung
 Bernd Eschrich
 Telefon 0 83 31/1 09-1 65
 Fax 0 83 31/1 09-1 06

Buchloer Zeitung
 Marika Metz
 Telefon 0 82 41/96 17-24
 Fax 0 82 41/96 17-20

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat den Abdruck der von ihm in Auftrag gegebenen Anzeige/n bzw. Beilagen unverzüglich nach deren Erscheinen zu prüfen. Reklamationen müssen vom Auftraggeber bei offensichtlichen Mängeln grundsätzlich unverzüglich nach Erscheinen der Anzeige und/oder Beilage, spätestens aber innerhalb von 2 Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden; bei nicht offensichtlichen Mängeln binnen 1 Jahres nach Veröffentlichung des Werbemittels. Entspricht die Anzeige, trotz der rechtzeitigen Lieferung einwandfreier Druckunterlagen, nicht der vertraglich geschuldeten Beschaffenheit und wurde rechtzeitig reklamiert, kann Zahlungsminderung in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde, oder der Abdruck einer einwandfreien Ersatzanzeige (Nacherfüllung) verlangt werden. Der Anspruch auf Abdruck einer Ersatzanzeige ist gänzlich ausgeschlossen, wenn dies für den Verlag mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Lässt der Verlag eine ihm für die Ersatzanzeige ge-

setzte angemessene Frist verstreichen, verweigert er die Nacherfüllung oder ist diese unzumutbar oder schlägt fehl, so hat der Auftraggeber Anspruch auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Bei unwesentlichen Mängeln der Anzeige ist die Rückgängigmachung des Auftrages ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche von Käufern verjähren 12 Monate nach Veröffentlichung der entsprechenden Anzeige oder Beilage.

11. Eine Haftung des Verlages auf Schadens- oder Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – besteht nur, wenn der Schaden bzw. die Aufwendungen auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verlages zurückzuführen sind oder durch schuldhaftes Verletzung einer verkehrswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise vom Verlag verursacht wurden. Haftet der Verlag nach den vorstehenden Grundsätzen dem Grunde nach, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so ist die Haftung des Verlages der Höhe nach auf den typischen Schadens- bzw. Aufwendungsumfang, der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise voraussehbar war, und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt begrenzt. Der Verlag haftet nicht für den Werbeerfolg einer Anzeige und/oder Beilage. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für Haftungsansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle einer vertraglich vereinbarten verschuldensunabhängigen Einstandspflicht. Soweit die Haftung des Verlages nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Organe, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
12. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
13. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
14. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
15. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungssymbol von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offestehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
16. Der Verlag liefert mit Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
17. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
18. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie
 - bei einer Auflage bis zu 50 000 Exemplaren 20 v. H.,

- bei einer Auflage bis zu 100 000 Exemplaren 15 v. H.,
 - bei einer Auflage bis zu 500 000 Exemplaren 10 v. H.,
 - bei einer Auflage über 500 000 Exemplaren 5 v. H. beträgt.
18. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preiserminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
19. Bei Chiffreanzeigen wendet der Verlag für die Verwertung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Chiffreanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Chiffreanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 (Gewicht 100 g) überschreiten sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann jedoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.
20. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages. Eine Aufbewahrung elektronisch übermittelter Anzeigen ist nicht möglich.
21. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

- a) Mit der Erteilung eines Auftrages erkennt der Auftraggeber die Geschäftsbedingungen und die Preisliste des Verlages an.
- b) Der Verlag darf die Anzeigen auch ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber im Internet veröffentlichen.
- c) Bei fermündlich aufgegebenen Anzeigen oder Änderungen und bei unleserlichen Manuskripten übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Ausführung. Abbestellungen können nur schriftlich erfolgen.
- d) Für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit von Anzeigen und Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Dem Verlag obliegt keine Prüfpflicht, ob die Anzeigen oder Beilagen Rechte Dritter beeinträchtigen. Der Auftraggeber stellt den Verlag von allen Ansprüchen Dritter – gleich aus welchem Rechtsgrund die wegen der Veröffentlichung der Anzeigen oder Beilagen geltend gemacht werden, oder sonstigen Schädigungen, die dem Verlag durch die Veröffentlichung entstehen, frei. Die Freistellung umfasst auch evtl. erforderliche Rechtsverteidigungskosten. Der Auftraggeber hat auch die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, Richtigstellung oder Widerruf, die sich auf Tatsachenbehauptungen der veröffentlichten Anzeige beziehen, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.
- e) Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden diese erst beim Druckvorgang deutlich, so stehen dem Werbungstreibenden bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche gegen den Verlag zu. Bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen wird kein Nachlass oder Ersatz gewährt, wenn der Besteller nicht rechtzeitig vor der nächsten Einschaltung auf den Fehler hinweist. Das gilt sinngemäß auch für mitgeteilte Abbestellungen.
- f) Satzkosten für rechtzeitig abbestellte Anzeigen stellt der Verlag in Rechnung. Rückzuzahlende Anzeigenbeträge werden um diese Satzkosten gekürzt.
- g) Die Werbungsmitler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen von den Werbungstreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mitt-

- lungvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.
- h) Im Falle höherer Gewalt oder Arbeitskampfmaßnahmen erlischt für den Verlag jede Verpflichtung zur Erfüllung von Aufträgen. Schadensersatzansprüche jeglicher Art sind in diesen Fällen ausgeschlossen, sofern diese Störungen nicht auf vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung des Verlages beruhen.
- i) Der Werbungtreibende hat rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb Jahresfrist entsprechenden Nachlass, wenn er zu Beginn der Frist einen Auftrag abgeschlossen hat, der aufgrund der Preisliste zu einem Nachlass von vornherein berechtigt. Ansprüche auf rückwirkenden Nachlass müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf des Auftragsjahres gestellt sein.
- j) Für Sonderbeilagen und Sonderveröffentlichungen können vom Verlag besondere Preise festgesetzt werden.
- k) Der Verlag behält sich Abweichungen von in der Preisliste ausgewiesenen Rabattkonditionen vor.
- l) Bei Änderung der Anzeigen- und Beilagenpreise treten die neuen Bedingungen auch für laufende Aufträge sofort in Kraft, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- m) Bei der Belegung von Bezirks- bzw. Teilaussagen mit eigenen Preisen ist ein gesonderter Abschluss für die betreffende Ausgabe oder Kombination zu tätigen.
- n) Bei Insolvenz, Vergleich und Liquidation entfällt jeder tarifliche Nachlass es sei denn, der Vertrag wird vollständig erfüllt.
- o) Anzeigen- und Beilagenaufträge von Lokalinserten oder für lokale Niederlassungen werden aus Orten des Verbreitungsgebietes Anzeigenmittlern provisioniert, wenn sie zum Grundpreis abgerechnet werden. Die Kontrahierungsfreiheit bleibt unberührt.
- p) Mit Aufgabe einer Anzeige erklärt sich der Inserent damit einverstanden, dass die für die Veröffentlichung und Abrechnung der Anzeige notwendigen Daten in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auch über den Zeitpunkt der Vertragserfüllung hinaus. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt ausschließlich zum Zweck der Abrechnung des Auftrages. Die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit werden dabei eingehalten.
- q) Voraussetzung für die Gewährung eines Konzernrabattes ist der schriftliche Nachweis einer Beteiligung von mindestens 51 Prozent. Konzernrabatt wird nur bei privatwirtschaftlich organisierten Zusammenschlüssen gewährt. Keine Anwendung erfolgt z. B. beim Zusammenschluss verschiedener selbstständiger hoheitlicher Organisationen oder bei Zusammenschlüssen, bei denen Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind.
- r) Platzierungsangaben bei Aufträgen können nur als Wunsch, nicht jedoch als Bedingung geäußert werden und werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn sie vom Verlag ausdrücklich schriftlich oder in Textform (E-Mail, Telefax) bestätigt werden.
- s) Auf den Ausschluss von Konkurrenzanzeigen/Mitbewerbern besteht kein Anspruch.
- t) Digitale Druckunterlagen müssen den Erfordernissen des Verlages vollständig entsprechen. Für Abweichungen von den Verlegerfordernissen, fehlerhafte Dateien, fehlende Auftragsunterlagen und Andrucke sowie für die fehlerhafte Übermittlung via ISDN, Internet, etc. übernimmt der Verlag keine Haftung. Der Auftraggeber stellt dem Verlag Druckunterlagen nach DIN ISO 12647-3 zur Verfügung (Norm für den standardisierten Zeitungsdruck, die alle qualitätsrelevanten Parameter im Herstellungsprozess definiert; siehe auch Seite 8/9 unter Datenqualität). Ein farverbindlicher Proof ist bei mehrfarbigen Anzeigen Bestandteil dieser Druckunterlagen. Sollte keine verbindliche Farbvorgabe rechtzeitig vorhanden sein, liegt die Farbgebung im Druck im Ermessen des Verlages und ist von Preiserminderungsansprüchen ausgeschlossen. Der Kunde haftet dafür, dass die übermittelten Daten frei von Computerviren sind. Entdeckt der Verlag auf einer ihm übermittelten Datei nichts desto trotz Computerviren, wird diese Datei gelöscht, ohne dass der Kunde hieraus Ansprüche – insbesondere wegen fehlender Sicherheitskopien – geltend machen könnte. Der Verlag behält sich vor, den Kunden auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, wenn durch solche durch den Kunden infiltrierte Computerviren dem Verlag Schäden entstanden sind.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Werbegeschäft in Online-Medien der Allgäuer Zeitungsverlags GmbH finden Sie unter www.all-in.de.

Was wir für Sie tun können?



Wir drucken Ihre . . .

- Magazine ▪ Fachzeitschriften ▪ Kundenzeitungen ▪ Prospektbeilagen ▪ etc.

Auflagen	ab 10 000 Exemplaren
Format	Rheinisch 35,0 cm x 51,0 cm Tabloid 25,5 cm x 35,0 cm
Umfänge	Rheinisch 4 – 48 Seiten Tabloid 8 – 96 Seiten
Farbigkeit	4/4 farbig, Euroskala
Papiersorten	45 g/m ² Standard bis 90 g/m ² aufgebosserte Zeitungs-Papierqualität
Druck	Offset-Zeitungsrotation, Coldset
Weiterverarbeitungsvarianten	Bindeverfahren – Zwei-Klammer-Rückendrahtheftung Dreiseitiger Beschnitt – auf Endformat Tabloid max. 24,5 cm x 34,0 cm bis min. 21,0 cm x 29,7 cm (DIN A4) Rheinisch max. 34,0 cm x 49,0 cm bis min. 29,7 cm x 42,0 cm (gefalzt auf 29,7 cm x 21,0 cm)

Umschlagzuführung – wahlweise z. B.

90 g/m² Offset-Zeitungsdruck, matt oder
150 g/m² Bilderdruck, glänzend

Postversand	Einzelbeschriftung per Inkjet-Adressierung Post-Paketversand
--------------------	---

Fordern Sie unsere Druckmuster an!

Ansprechpartnerin Ursula Piater (Mo. bis Fr., 8.00 bis 16.00 Uhr)
Telefon +49 (0) 8 31/2 06-310
Fax +49 (0) 8 31/2 06-5 83 10
E-Mail: piater@azv.de, www.az-rotationsdruck.de